



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

**07/2020e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 21.01.2020**

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

neu eingefügt wird:

§7 Entschädigungszahlung ehrenamtlicher Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Döbeln

- (1) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Döbeln erhalten für die Teilnahme an den Alarmeinsätzen der Feuerwehr eine Ehrenamtszuschale von 10,00 EUR je teilgenommenen Einsatz. Als Nachweis für die Teilnahme gelten die Einsatzberichte.
- (2) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Döbeln erhalten für die Teilnahme an den Diensten eine Ehrenamtszuschale von 8,00 EUR. Bedingung für die Zahlung ist, dass die Kameradin /der Kamerad mindestens über die Hälfte der Dienstzeit anwesend ist. Als Nachweis gilt die Dienstteilnahmeliste.
- (3) Die Zahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt zum jeweiligen Quartalsende des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Der Anspruch auf die Zahlung der Ehrenamtszuschale entfällt, wenn andere Ansprüche nach § 62 (Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss) des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestehen.

### **Artikel 2**

Der bisherige § 7 – Ansprüche wird neu § 8.

Der bisherige § 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird neu § 9

### **Artikel 3**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, 13.12.2019

Liebhauser

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO, hier zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

**oder**

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.